

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin – nachstehend SWBe genannt – mit ihren Vertragspartnern, die ausschließlich Unternehmer i.S.d. §§ 14, 310 Abs.1 BGB sind, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Davon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen der Vertragspartner werden von der SWBe nicht anerkannt, sofern sie diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Die Durchführung der Leistungen ist nicht als eine solche Zustimmung zu werten.
- 1.2 Es gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Dieser Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen durch den Vertragspartner an die SWBe abgesandt werden.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- 2.1 Angebote des Vertragspartners sind kostenlos und ohne jede Verpflichtung für die SWBe zu unterbreiten.
- 2.2 Ein Vertrag mit der SWBe kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Vertrages oder mit dem durch die SWBe gegengezeichneten Angebot zustande. Die Übermittlung kann auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail mittels gescanntem Schriftstück erfolgen. Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der SWBe wirksam.
- 2.3 Im Rahmen des Vertrages ist der Leistungsumfang bestimmt. Der Vertragspartner hat auch Leistungen zu erbringen, die im Einzelnen im Vertrag nicht besonders aufgeführt sind, für eine einwandfreie und vollständige Erbringung des Leistungsumfanges aber erforderlich sind, ohne dass dem Vertragspartner dadurch gegenüber der SWBe Zusatz- und/oder Mehrforderungen zustehen.
- 2.4 Der Vertragspartner hat sich selbstverantwortlich über die örtlichen Verhältnisse und eventuell daraus resultierender Erschwernisse und Behinderungen vor Ort zu informieren. Nachforderungen, die mit Nichtkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden, sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die SWBe kann Änderungen des Leistungsumfanges auch nach Vertragsschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die

Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen. Sollte der Vertragspartner beabsichtigen, den ihm in Auftrag gegebenen Leistungsumfang ganz oder teilweise an einen Dritten zu vergeben, so ist dies der SWBe rechtzeitig vor Weitergabe des Leistungsumfanges an den Dritten bekannt zu geben. Weitergaben des Leistungsumfanges an Dritte dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der SWBe erfolgen.

- 2.6 Die SWBe nimmt die Leistung während ihrer Geschäftszeiten an. Lieferungen und Leistungen, die der Vertragspartner ohne Auftrag ausführt, werden nicht abgenommen.
- 2.7 Die Parteien verpflichten sich, den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Aufgabe durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
- 2.8. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die in seinem Unternehmen Beschäftigten nicht unter den geltenden Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entgelten. Besteht keine solche Mindestentgelt-Regelung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde des § 1 MiLoG, so wird allen bei der Erfüllung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen des Vertrages mindestens ein Bruttoentgelt entsprechend des Mindestlohngesetzes bezahlt.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Der Beginn und das Ende des Vertrages werden zwischen den Parteien individuell vereinbart und schriftlich im Vertragsdokument festgehalten.
- 3.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde. Eventuell bestehende Ansprüche auf Zahlung bereits erbrachter Leistungen des Vertragspartners gegenüber der SWBe erlöschen mit der Kündigung nicht.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Leistung, bei Werkverträgen 14 Tage nach Abnahme der mangelfreien Leistung.

- 4.2 Sämtliche Zahlungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen bei der SWBe fällig. Die Rechnungen werden nur bearbeitet und beglichen, wenn die Auftragsnummer und der Ansprechpartner der SWBe in der Rechnung aufgeführt sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Vertragspartner nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der SWBe geltend zu machen.
- 4.3 Die Bezahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf ein von dem Vertragspartner anzugebendes Konto. Mit Ausnahme der unter § 13b UStG genannten Leistungen enthalten die Zahlungen der SWBe die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 4.4 Der Vertragspartner gewährt 3 % Skonto bei Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen ab Eingang aller prüffähigen Unterlagen entsprechend Nr. 4.2.

5. Befreiung von der Leistungspflicht

- 5.1 Höhere Gewalt sowie jedes nicht abwendbare Ereignis, das die Erfüllung des Vertrages verhindert oder unmöglich macht und das nicht von den Vertragsparteien oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, befreit für die Dauer und den Umfang der Störungen die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 5.2 Die SWBe ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung berechtigt, wenn die Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Ansprüche des Vertragspartners für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und/oder Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen können angemessen abgegolten werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners z.B. auf Schadensersatz und/oder Verwendungen sind für diesen Fall ausgeschlossen.

6. Gefahrenübergang und Abnahme

- 6.1 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Werkverträgen mit der Abnahme der Leistungen durch die SWBe, bei Kaufverträgen mit der Übergabe der Leistung an die SWBe, in allen sonstigen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels Abnahmeprotokoll, nachdem der Vertragspartner die SWBe zehn Arbeitstage zuvor schriftlich zur gemeinsamen Abnahme aufgefordert hat. Für die Abnahme gelten die Regelungen des BGB entsprechend. Eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

7. Rücktritt und Kündigung

- 7.1 Die SWBe kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner durchgeführt werden. Die darüber hinausgehenden nach BGB bestehenden Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.2 Die SWBe kann einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder
 - ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist und/oder über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.3 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Sofern nichts anderes in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist, bestimmen sich die Gewährleistungsrechte nach den Vorschriften der VOB/B mit Ausnahme der Gewährleistung für Bauwerke, die sich nach § 634a BGB richtet.
- 8.2 Zeigt sich bereits vor der Abnahme eines Werkes ein Mangel, so kann die SWBe die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verlangen und eine angemessene Frist zur Erfüllung des Vertrages setzen.
- 8.3 Soweit der Vertragspartner in dem Fall des Absatzes 2 innerhalb der gesetzten Frist die Leistung nicht erbringt, kann die SWBe Erfüllung selbst oder von dritter Seite auf Kosten des Vertragspartners ausführen lassen, ohne dass ein Rücktritt vom gesamten Vertrag erfolgen muss.

9. Termine

- 9.1 Die Termine werden individuell vertraglich festgelegt.
- 9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die SWBe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Der Vertragspartner wird nach vorheriger Abstimmung mit der SWBe alle geeigneten Maßnahmen auf seine Kosten ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden.

10. Haftung

- 10.1 Der Vertragspartner haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vertragspartner ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Vertragspartner in demselben Umfang.

10.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (10.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

11. Versicherung

Der Vertragspartner hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall für Sach- und Personenschäden sowie für Vermögensschäden mindestens 3 Mio. Euro je Schadensfall zu unterhalten. Die Möglichkeit der SWBe, über die Deckungssumme der Versicherungen hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Vertragspartner weist der SWBe diese Versicherung auf Wunsch nach.

12. Vertraulichkeitsverpflichtung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an unberechtigte Personen auszuhändigen, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Sie dürfen nur zur Durchführung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis vom Vertragspartner verwendet werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages fort.

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftfeien

13.1 Die SWBe erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Vertragspartners (insbesondere die Angaben des Vertragspartners im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

13.2 Die SWBe behält sich insbesondere vor,

- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Vertragspartners (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Vertragspartners ein.
- b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
- c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Vertragspartner an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der SWBe oder eines Dritten erforderlich ist, der Vertragspartner eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.

14. Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen.

15. Vertragsstrafe

15.1 Im Fall des schuldhaften Leistungsverzuges des Vertragspartners in Bezug auf besonders gekennzeichnete Zwischen- und/oder Ecktermine sowie den Endtermin ist die SWBe berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtvertragsentgeltes je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Gesamtvertragsentgeltes. Er hat ferner der SWBe den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die verzögerte Fertigstellung entsteht. Weiterhin hat der Vertragspartner all jene Kosten zu tragen, welche der SWBe durch die Verspätung im Verhältnis zu allen anderen am Bau Beteiligten entstehen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

15.2 Bei Verletzung der Leistungspflicht durch Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertragspartners wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Vertragssumme pro Verletzung, maximal jedoch 5 % der Vertragssumme fällig.

- 15.3 Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Vertragspartner nicht von seiner Erfüllungspflicht. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 15.4 Der Anspruch der SWBe auf die Vertragsstrafe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei Annahme verspäteter Erfüllung die Vertragsstrafe nicht sofort verlangt wird oder die SWBe sich den Anspruch auf Vertragsstrafe nicht vorbehält.
- 15.5 Sofern die SWBe in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Vertragspartner zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Vertragsentgeltes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger oder bei Körperschäden auf fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SWBe beruht.

vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 16.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 16.2 Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.
- 16.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich Bernau bei Berlin.

17. Geheimhaltung

- 17.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SWBe offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 17.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Vertragspartners darf auf den Geschäftsschluss mit der SWBe erst nach deren schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

18. Sonstige Bestimmungen

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen